

Schulgesetz

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 2004

I. Schulführung

Art. 1 Zweck

Die Stadtschule Chur gewährleistet die Ausbildung der Kinder im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Stufenlehrpläne. Sie unterstützt die Eltern bei der Erziehung.

Art. 2 Schultypen

Die Schultypen richten sich nach dem kantonalen Gesetz.

Art. 3 Schuljahr/Schuleinstellung

¹ Das Schuljahr beginnt in der 2. Hälfte des Monats August und dauert 38 Unterrichtswochen.

² Der Schulrat setzt Schulanfang und Ferien fest und entscheidet über die Schuleinstellung an einzelnen Tagen.

Art. 4 Organisatorisches

Anmeldung und Einteilung der Schulpflichtigen sind in den Pflichtenheften der Schulinstanzen geregelt. Für Dispensation und Urlaub gilt das vom Schulrat erlassene Reglement über Schulabsenzen.

Art. 5 Schülerzahlen

Der Schulrat setzt die Schülerzahlen der Klassen und Abteilungen im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung und der gemeinderätlichen Richtwerte fest.

Art. 5a¹ Schulsprache

Die Schulsprache ist Deutsch.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 (SRB 837) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden genehmigt am 26. November 2008.

Art. 5b¹ Zweisprachige Klassen

¹ Die Stadt führt nach Bedarf zweisprachige Primarschulklassen mit Deutsch/Italienisch und Deutsch/Romanisch. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse ist in der Regel auf 22 beschränkt.

² Die Stadt kann im Kindergarten oder auf der Sekundarstufe I ebenfalls zweisprachigen Unterricht anbieten.

³ Der Schulrat legt die Zulassungsbedingungen zum zweisprachigen Unterricht fest. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers.

II. Volksschule*A. Allgemeine Bestimmungen***Art. 6** Dauer der Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Eintritt und Austritt richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

Art. 7 Unentgeltlichkeit

¹ Für Kinder mit Wohnsitz in Chur ist der Unterricht in der Volksschule unentgeltlich.

² Den Schulpflichtigen werden die Lehrmittel und das Verbrauchsmaterial für den Unterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Auswärtige Schüler

¹ Auswärtige Schüler können aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen. Die Aufnahme in die Primarschule erfolgt nur in besonderen Fällen.

² Der Stadtrat setzt das Schulgeld fest.

Art. 9 Religionsunterricht

Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der Landeskirchen. Die Stadt stellt die Schulräume für den Religionsunterricht gemäss Lehrplan unentgeltlich zur Verfügung.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 (SRB 837) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden genehmigt am 26. November 2008.

Art. 10 Kontakt mit den Eltern

Zur Förderung und Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern sind jährlich Schulbesuchstage, Sprechstunden, Elternabende und weitere kontaktfördernde Aktivitäten durchzuführen. Näheres dazu regelt der Schulrat.

*B. Primarschule***Art. 11** Aufbau

Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen.

*C. Sekundarstufe I***Art. 12** Aufbau

¹ Die Sekundarstufe I umfasst drei aufeinanderfolgende Klassen.

² Die Zusammenarbeit der Schultypen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

³ Näheres bestimmt der Gemeinderat in einer besonderen Verordnung.

*D. Kleinklassen und Sonderschulung***Art. 13** Aufbau

¹ Die Stadt führt Kleinklassen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.

² Mischformen zwischen Kleinklassen und Klassen anderer Schultypen sind möglich.

³ Näheres regelt der Schulrat im Reglement über die Kleinklassen und Sonderschulung.

Art. 14 Organisation

Das Verfahren der Aufnahme und der Wiedereingliederung in einen anderen Schultypus sowie andere organisatorische Massnahmen sind im Reglement über die Kleinklassen und Sonderschulen geregelt.

Art. 15 Stützunterricht/Einschulungsklassen

¹ Schulpflichtige mit Sinnesbehinderungen, Lern- und anderen Beeinträchtigungen werden in der Regel teilweise ausserhalb des Klassenverbandes einzeln oder in Gruppen gefördert.

² Zur besseren Integration von Schulpflichtigen fremder Sprachen und Kulturen können spezielle Klassen geführt werden.

³ Näheres regelt das Reglement für Kleinklassen und Sonderschulung.

Art. 16 Sonderschulung in Heimen und in der Familie

¹ Die Stadt leistet Beiträge an die Sonderschulung von Kindern, die nach kantonalen Gesetzgebung Anrecht auf Sonderschulleistungen haben.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

² Einzelne Aufgaben der Sonderschulung können zusammen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton oder mit privaten Institutionen gelöst werden.

III. Kindergarten

Art. 17 Zweck

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung der Kinder. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung.

Art. 18 Unentgeltlichkeit

Der Besuch des städtischen Kindergartens ist für Kinder, die in Chur Wohnsitz haben, unentgeltlich.

Art. 19 Freiwilligkeit

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Mit dem Eintritt des Kindes verpflichten sich die Eltern, sich an die vom Gemeinderat erlassene Kindergartenverordnung zu halten.

Art. 20 Organisatorisches

Die Kinder können den Kindergarten in den zwei Jahren vor dem ordentlichen Schuleintritt besuchen. Die Kindergartenverordnung bestimmt Anmeldung, Einteilung, Schulbesuch, Dispensation und Urlaub der Kinder.

IV. Schulaufsicht und Schulleitung

Art. 21 Organisation

¹ Schulaufsicht und Schulleitung obliegen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen:

- dem Schulrat;
- der Schulleitung;
- den Schulhausvorständen.

² Die Schulleitung und die Schulhausvorstände bilden zusammen die erweiterte Schulleitung.

A. Schulrat

Art. 22 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus 11 Mitgliedern. Er wird vom zuständigen Departementsvorsteher bzw. der zuständigen Departementsvorsteherin von Amtes wegen präsiert.

Art. 23 Aufgabe

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Stadtschule Chur. Er erfüllt die ihm durch dieses Gesetz und die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 24 Geschäftsordnung

Der Schulrat erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 25 Weitere Reglemente

Der Schulrat erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über Schulabsenzen. Er kann weitere Reglemente erlassen.

Art. 26 Beschwerdeinstanz

Der Schulrat beurteilt Einsprachen gegen Entscheide des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin nach Art. 31 dieses Gesetzes sowie Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen der Schulleitung und der Kommissionen. Davon ausgenommen sind Entscheide der Disziplinarkommission nach Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Art. 27 Wahlen

¹ Der Schulrat wählt die Lehrpersonen, die Mitglieder der Schulleitung und die Schulhausvorstände.

² Er wählt die Mitglieder der Kommissionen und regelt deren Vorsitz.

³ Der Schulrat kann seine Kompetenz zur Wahl von Lehrpersonen im Rahmen der Bestimmungen der Personalverordnung an die Schulleitung delegieren.

Art. 28 Rekurskommission

¹ Der Schulrat wählt aus seiner Mitte die Rekurskommission, bestehend aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates von Amtes wegen.

² Die Rekurskommission beurteilt Rekurse im Zusammenhang mit Aufnahme- und Umteilungsverfahren.

Art. 29 Disziplinarcommission
– als Kinderstrafbehörde

¹ Der Schulrat wählt aus seiner Mitte die Disziplinarcommission, bestehend aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.

² Die Disziplinarcommission amtet als Untersuchungs-, Urteils- und Vollzugsbehörde im Strafverfahren gegen Kinder. Für das Verfahren gilt das Gesetz über Strafrechtspflege im Kanton Graubünden.

³ Übertretungen und offensichtlich leichte Fälle von Vergehen und Verbrechen kann der Präsident oder die Präsidentin der Disziplinarcommission selbständig beurteilen.

– als Disziplinarbehörde

⁴ Die Disziplinarcommission entscheidet ferner bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Disziplinarordnung der Stadtschule.

⁵ Wird in einem Kinderstrafverfahren nach den Regeln der Strafprozessordnung über eine Strafe oder eine Massnahme entschieden, so ist auf eine zusätzliche Disziplinarstrafe nach Abs. 4 zu verzichten.

Art. 30 Kommission Kleinklassen und Sonderschulung

¹ Der Schulrat wählt eine Kommission für die besonderen Anliegen von Kleinklassen und Sonderschulung. Diese setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

² Der Schulrat regelt die Aufgaben im Reglement für Kleinklassen und Sonderschulung.

Art. 31 Aufgaben des Schulratspräsidenten/der Schulratspräsidentin

Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin vertritt die Schulbehörde nach aussen, trifft unaufschiebbare Entscheide, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, durch Präsidialverfügung und orientiert den Schulrat darüber in der nächsten Sitzung.

B. Schulleitung und Schulhausvorstände

Art. 32 Schulleitung

¹ Die Schulleitung besteht aus dem Schuldirektor oder der Schuldirektorin sowie zwei weiteren Mitgliedern. Ihr obliegt die operative Führungsverantwortung.

² Das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung.

Art. 33 Schulhausvorstände

Das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulhausvorstände.

V. Lehrpersonen

Art. 34 Lehrpersonen

Als Lehrpersonen im Sinne des Gesetzes werden Personen bezeichnet, die an der Volksschule oder am Kindergarten unterrichten.

Art. 35 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch kantonales Recht, die städtische Personalverordnung sowie die vom Schulrat erlassenen Pflichtenhefte geregelt.

Art. 36 Nebenamt für die Schule, Ferienkolonie

¹ Die Schulleitung kann Lehrpersonen ein Nebenamt oder Überstunden zuweisen.

² Mit Antritt der Stelle an der Stadtschule Chur verpflichten sich die Lehrpersonen, in der Stiftung Ferienkolonie nach Reglement mitzuarbeiten. In begründeten Fällen kann sie der Schulrat ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung entbinden. Die Befreiten haben der Stadt eine Abgabe zu leisten, welche pro erlassene Woche 1% des persönlichen Jahresgehaltes beträgt. Näheres dazu regelt der Schulrat.

Art. 37 Weiterbildung

Der Schulrat bestimmt den Umfang und die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung der Lehrpersonen.

Art. 38 Konferenzen

¹ Konferenzen dienen dem Informationsaustausch zwischen Schulbehörden, Schulleitung und Lehrpersonen, der Weiterbildung sowie der Vorbereitung von Schulanlässen.

² Die Lehrpersonen sind berechtigt, an kantonalen oder regionalen Konferenzen teilzunehmen.

Art. 39 Churer Lehrerkonferenz

Die Lehrpersonen der Stadtschule Chur bilden die Churer Lehrerkonferenz.

Art. 40 Hauskonferenz

Die Lehrpersonen eines Schulhauses bilden in der Regel eine Hauskonferenz.

Art. 41 Stufenkonferenz/Fachkonferenz

Die Lehrpersonen jeder Stufe bilden die Stufenkonferenz, jene der Fachgruppen die Fachkonferenz.

VI. Soziale Hilfen für Schulkinder

Art. 42 Art und Durchführung

Das städtische Amt für Soziale Dienste koordiniert die sozialen Hilfen für Schulkinder.

Art. 43 Weitere Dienste

Die Stadt kann weitere Sozialdienste anbieten oder gemeinnützige Institutionen mit Beiträgen unterstützen.

VII. Rechtsmittel

Art. 44 Entscheide des Schulrates

Entscheide und Verfügungen des Schulrates nach Art. 23 und Art. 26 dieses Gesetzes können unmittelbar Betroffene gemäss kantonalem Schulgesetz an das kantonale Erziehungsdepartement weiterziehen.

Art. 45 Entscheide der Disziplarkommission

¹ Strafrechtliche Entscheide der Disziplarkommission können die gesetzliche Vertretung und die Jugendanwaltschaft gemäss Gesetz über die Strafrechtspflege im Kanton Graubünden (StPO) an das zuständige Jugendgericht weiterziehen.

² Gegen Einzelrichterentscheide des Präsidenten oder der Präsidentin nach Art. 29 Abs. 3 dieses Gesetzes kann bei der Disziplarkommission Einsprache erhoben werden.

Art. 46 Andere Entscheide

¹ Verfügungen der Schulhausvorstände können an die Schulleitung weitergezogen werden.

² Entscheide und Verfügungen der Schulleitung können an den Schulrat weitergezogen werden.

³ Gegen Verfügungen des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin über vorläufige Massnahmen nach Art. 31 dieses Gesetzes ist Einsprache an den Schulrat zulässig.

Art. 47 Fristen

¹ Die Beschwerdefrist bei Entscheiden der Disziplarkommission gemäss Art. 45 Abs. 1 beträgt 20 Tage seit Mitteilung des Entscheides. Für alle übrigen Beschwerden und Einsprachen beträgt die Frist 14 Tage.

² Rechtsmitteln kommt aufschiebende Wirkung zu.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 48** Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.¹

¹ Sh. Beschluss des Stadtrates vom 10. Januar 2005 (SRB 21). Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden genehmigt am 27. Dezember 2004.